

**BLM**

Bayerische  
Landeszentrale für  
neue Medien



# RECHT AM EIGENEN BILD

TIPPS, TRICKS UND KLICKS



## VORWORT

Fotos und Videos sind heute schnell mit dem Smartphone aufgenommen. Ein paar Klicks, ein Schnappschuss ist gepostet und möglicherweise weltweit abrufbar. Im Hintergrund sind noch einige andere Personen zu sehen. Was halten die davon, ungefragt im Netz zu landen? Was könnten derartig Betroffene dagegen unternehmen? – Und soll man es so weit kommen lassen oder kann man vorbeugen? Worauf muss man achten, um Persönlichkeitsrechte und besonders das Recht am eigenen Bild Dritter zu wahren? Was muss im Schulalltag bei der Aufnahme und Verwendung von Fotos beachtet werden? Diese Broschüre möchte praxisorientierte Hilfestellung und alltagstaugliche Tipps geben.

Damit „sharen“ und „liken“ Spaß machen und man seine digitale Kreativität ohne Konsequenzen frei entfalten kann, sollte man die rechtlichen Hintergründe des Rechts am eigenen Bild kennen. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Medieninhalten wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung der praktischen Tipps!



**Siegfried Schneider**

Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien



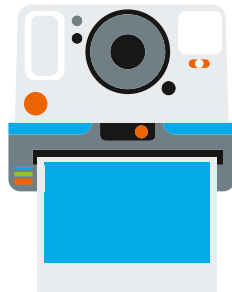
**Verena Weigand**

Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

## RECHT AM EIGENEN BILD – WAS IST DAS?

Ein Video wird im Internet geteilt, auf dem sich ein Paar, das sich unbeobachtet fühlt, küsst. Ein Bild, das eine Schulklasse vor dem Schloss Neuschwanstein zeigt und auf dem einzelne Schülerinnen und Schüler namentlich markiert sind, wird auf Instagram hochgeladen. Eine Schülerin nutzt die App TikTok und postet dort heimlich ein „Musical“-Video eines Mitschülers.

Das Recht am eigenen Bild ermöglicht, dass jeder selbst entscheiden darf, ob er fotografiert oder gefilmt wird und was mit diesen Fotos und Videos passieren darf. Fotos oder Videos dürfen nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erstellt und verwendet werden. Ohne Einwilligung dürfen diese Fotos und Videos nicht veröffentlicht werden.



Das Recht am eigenen Bild gilt unabhängig davon,

- ob die Aufnahme von einem Profi oder einem Laien erstellt wurde,
- ob es sich um ein Foto oder Video handelt,
- ob ein Smartphone oder eine Kamera benutzt wurde und
- ob die Weitergabe eines Fotos „analog“ von Hand zu Hand oder digital über Social-Media-Plattformen, wie Snapchat oder Instant Messenger-Apps wie WhatsApp erfolgt.

HINTERGRUND:

Jeder hat das Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht umfasst auch das Recht am eigenen Bild, welches in den §§ 22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) geregelt ist.

## WO LIEGEN DIE GRENZEN DES RECHTS AM EIGENEN BILD?

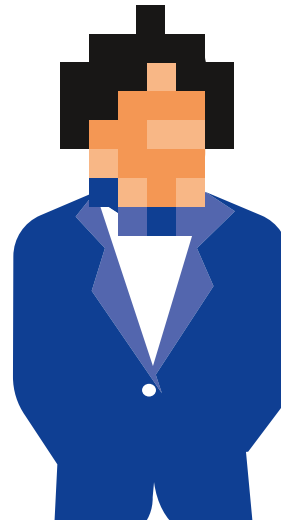
Das Recht am eigenen Bild ist immer dann zu beachten, wenn eine Person auf einem Foto oder Video erkennbar ist. Erkennbar ist eine Person, wenn sie eindeutig identifiziert werden kann. Hierfür muss nicht unbedingt das (vollständige) Gesicht des Abgebildeten zu sehen sein. Merkmale wie typische Kleidung, auffällige Accessoires, Körpergröße, Tattoos oder die Frisur können im Einzelfall zur Erkennbarkeit führen.

Folgende Maßnahmen, die zur Unkenntlichkeit führen können, müssen im Einzelfall geprüft werden:

- dunkler Augenbalken
- Verpixelung der Augenpartie
- Veränderung oder Austausch von Gesichtern (z.B. Face Swapping)
- Aufnahme einzelner Körperteile
- Aufnahme von hinten
- Verhüllen von Personen

Nicht vom Recht am eigenen Bild umfasst werden:

- Menschen in einer Menschenmenge (z.B. Demonstration, Konzert)
- Aufnahmen einer Landschaft oder eines Bauwerks (z.B. Schloss Neuschwanstein), auf denen zufällig auch Personen mitaufgenommen wurden. („Beiwerk“)
- Prominente in der Öffentlichkeit
- Menschen, die für die Aufnahme Geld bekommen (z.B. Fotomodell)
- Werke der Kunst



## WAS IST EINE EINWILLIGUNG?

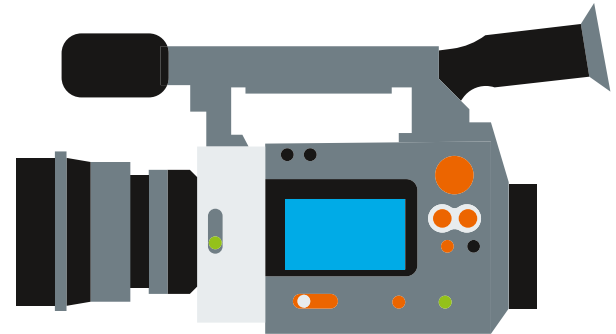
Die abgebildete Person muss in die Aufnahme und Veröffentlichung einwilligen. Die Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen. Manchmal kann eine schriftliche Einwilligung aber zur Dokumentation sinnvoll sein. Eine Einwilligung kann sich auch aus dem Verhalten ergeben.

Beispiele für eine Einwilligung aufgrund des Verhaltens:

- Lächeln in die Kamera
  - Gestellte Fotos
- } Einwilligung in die Aufnahme
- Freiwilliges Fernsehinterview in der Fußgängerzone
  - Teilnahme an einem Gruppenfoto auf einer öffentlichen Veranstaltung, die für die Presse gedacht ist
- } Einwilligung in die Aufnahme und in die Veröffentlichung

### Tipps: Erst fragen, dann posten!

Das Internet vergisst nichts. Fotos vollständig aus dem Netz zu löschen, ist nicht möglich, da diese häufig schon weitergeschickt oder geteilt wurden. Die Auswirkungen der einmal erteilten Einwilligung können vielfältig sein und erst in späteren Situationen erkennbar werden (z.B. bei Bewerbungsgesprächen möchte man nicht mit eigenen Partyfotos konfrontiert werden).



## WORÜBER MUSS VOR DER EINWILLIGUNG INFORMIERT WERDEN?

Damit die einwilligende Person einschätzen kann, welche Folgen ihre Einwilligung hat, muss sie vorab ausreichend über die Umstände und den Zweck der Aufnahme informiert werden.

Folgende Fragen sollten daher geklärt sein:

- Wer (Name, Kontaktdaten) erhält Zugriff auf das Foto?
- Wofür wird das Foto aufgenommen?
- Warum, wo und wie lange wird das Foto gespeichert?

### Bilder in der Familie

Aufnahmen im familiären Umfeld bedürfen regelmäßig keiner Einwilligung, solange sie dort verbleiben und nicht veröffentlicht werden. Trotzdem sollte die Privatsphäre der Familienmitglieder respektiert werden und alle Beteiligten vor einer Aufnahme eingewilligt haben.

## KÖNNEN MINDERJÄHRIGE EINWILLIGEN?

Sollen Fotos oder Videos von Minderjährigen erstellt oder verwendet werden, müssen vorher die Eltern um Erlaubnis gefragt werden. Der Grund dafür ist, dass Minderjährige noch nicht die Bedeutung und die Folgen von Aufnahmen einschätzen können.

- Bei unter 13-Jährigen muss die Einwilligung der Eltern vorliegen.
- Bei 13- bis unter 18-Jährigen ist die Einwilligung des Minderjährigen und der Eltern einzuholen.
- Bei über 16-Jährigen kann der Minderjährige ausnahmsweise ohne Einwilligung der Eltern zustimmen, soweit es sich um einen Dienst der Informationsgesellschaft (Internet-Angebot) handelt.

**Tipp:** Auch wenn eine Einwilligung der Eltern vorliegt, sollten Kinder gefragt werden, ob sie mit der Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos oder Videos einverstanden sind.



**HINTERGRUND:**

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit Mai 2018 und regelt unter anderem, dass bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft eine Einwilligung des Minderjährigen unter 16 Jahren in die Datenverarbeitung allein nicht genügt. Die Eltern müssen zusätzlich auch einwilligen.



## BILDER IN SOCIAL-MEDIA-ANGEBOTEN

Werden Aufnahmen in Social-Media-Angeboten (z.B. TikTok, Instagram oder Snapchat) oder in Instant-Messaging-Diensten (z.B. WhatsApp) hochgeladen oder erstellt, ist eine Einwilligung notwendig. Dabei besteht kein Unterschied zwischen Profilen, die nur von Freunden eingesehen werden können, und Profilen, in denen Einstellungen des Netzwerks als „öffentlich“ gekennzeichnet sind. Beide Möglichkeiten stellen bereits eine Veröffentlichung dar. Die Abgebildeten müssen auch einwilligen, wenn die Bilder in einem Gruppenchat sogenannter Instant Messaging-Dienste wie WhatsApp geteilt werden.

**Tipps:** Eltern sollten auch das Profilbild der Kinder bei der Nutzung von Apps im Blick haben.

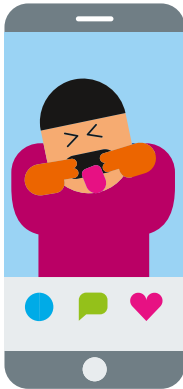
**HINTERGRUND:**

Einmal in Social-Media-Angeboten gepostete Bilder können einfach weitergeleitet, geteilt oder an anderer Stelle im Netz veröffentlicht werden.

## CYBER-MOBGING

Mit dem Begriff Cyber-Mobbing werden verschiedene Formen des absichtlichen Beleidigens, Bedrohens, Bloßstellens oder Belästigens mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel bezeichnet. Texte, Bilder und Videos können einfach mit digitalen Endgeräten erstellt und schnell über das Internet verbreitet werden. Meist tritt Cyber-Mobbing über einen längeren Zeitraum hinweg auf und kann das Opfer massiv belasten.

**Tipp:** Um Cyber-Mobbing vorzubeugen, sollte man im Netz einen sparsamen Umgang mit persönlichen Inhalten und Informationen, wie Fotos und Videos, pflegen.



## SEXTING

Sexting ist das freiwillige Übersenden von Nacktaufnahmen unter Freunden. Häufig werden die Aufnahmen zuerst in einem Chat zwischen zwei Personen geteilt. Allerdings besteht danach die Gefahr, dass die Aufnahmen vom Chatpartner aus Spaß oder Rache auch an Dritte verbreitet werden. Die Bilder können so in falsche Hände geraten. Auch kommt es vor, dass andere Personen im Chat versuchen, ein Vertrauensverhältnis zu Minderjährigen aufzubauen, um an Nacktbilder der Minderjährigen zu gelangen. Später können die Fotos zu Erpressungsversuchen oder anderen Zwecken verwendet werden.

**Tipp:** Eltern sollten gemeinsam mit ihren Kindern regelmäßig die Sicherheitseinstellungen des Social-Media-Profiles überprüfen. Sie können ihre Kinder auf die Gefahren von Sexting hinweisen und diese sensibilisieren, ob und welche Bilder ins Netz gestellt werden.



## BILDER IN DER ÖFFENTLICHKEIT

### ÖFFENTLICHE PLÄTZE

Auf öffentlichen Plätzen angefertigte Aufnahmen können nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Ist allerdings eine Landschaft oder Sehenswürdigkeit hauptsächlich Gegenstand der Aufnahme, kann auf die Einwilligung der im Hintergrund mitfotografierten Personen verzichtet werden. Wird beispielsweise ein Gebirgspanorama fotografiert, bedarf es keiner Einwilligung einer am Rande zu erkennenden Touristengruppe, die lediglich als Beiwerk auf dem Foto zu erkennen ist. Wird eine Schulklasse am Rande vor Schloss Neuschwanstein fotografiert, aber die Schülerinnen und Schüler namentlich markiert, bedarf es dagegen einer Einwilligung. Dies gilt erst recht bei einer Schülergruppe, die vor einer Schule im Mittelpunkt der Aufnahme steht.

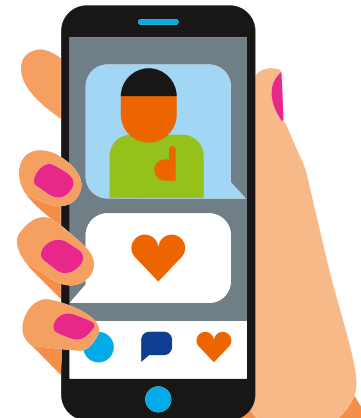
### KONZERT- ODER DISCOBESUCH

Besucher von Konzerten oder anderen Veranstaltungen erteilen dem Veranstalter bereits durch den Kauf der Eintrittskarte und das Betreten des Veranstaltungsortes ihre Einwilligung in die Erstellung und die Veröffentlichung von Aufnahmen. Einzelheiten zum Umfang der Einwilligung sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung geregelt. Die Besucher

benötigen zur Veröffentlichung eigener Aufnahmen eine Einwilligung der abgebildeten Person. Im Zweifel sind Film- oder Fotoaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung ohne Erlaubnis des Veranstalters bereits aus Urheberrechtsgründen verboten.

### SCHNAPPSCHÜSSE VON PROMINENTEN

Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos oder Videos berühmter oder prominenter Personen ist oft ohne deren Einwilligung möglich. Nicht ohne Einwilligung erlaubt sind Fotos, die heimlich oder in deren Privatbereich aufgenommen wurden. Beim Besuch einer Gala kann eine prominente Person ohne Einwilligung abgelichtet werden, jedoch nicht auf einer kleinen privaten Familienfeier. Da Prominente ihre Rechte häufig geltend machen, ist es im Zweifel besser, auf diese Aufnahmen und erst recht auf die Veröffentlichung ohne Einwilligung zu verzichten.



## BILDER IN BESONDEREN SITUATIONEN

### PARTYBILDER

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Aufnahmen ist notwendig, wenn die abgebildete Person in Situationen gezeigt wird, die unangenehm für sie sein könnten. Ein Beispiel sind Partybilder, auf denen Abgebildete mit Alkoholflaschen oder erkennbar alkoholisiert dargestellt sind. Einmal digital veröffentlichte Aufnahmen können kaum wieder aus dem Internet entfernt werden. Eine Einwilligung in das Hochladen von Fotos auf Instagram oder Snapchat ist erst recht notwendig, wenn es sich um Nacktbilder oder Aufnahmen handelt, die die abgebildete Person etwa bei illegalen Handlungen zeigt.

### HEIMLICHE BILDAUFNAHMEN

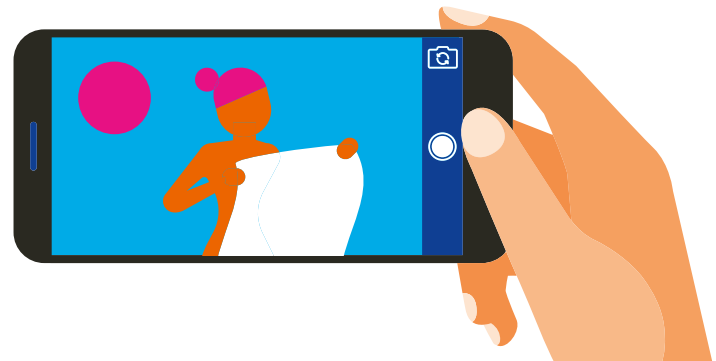
Heimliche Bildaufnahmen sind Aufnahmen, die eine Erkennbarkeit beispielsweise aus weiter Entfernung ermöglichen. Da der Betroffene davon nichts weiß, kann er gerade nicht einwilligen. Dies gilt auch, wenn man in einer Personengruppe erkennbar ist.

Beispiele für problematische Aufnahmen sind:

- ein heimliches Video von einem Liebespaar, das sich küsst,
- eine versteckte Aufnahme einer Lehrkraft in der Unterrichtsstunde,
- ein unbemerkt erstelltes Foto einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule.

In einigen Fällen kann das heimliche Fotografieren sogar mit einer Geld- oder Haftstrafe sanktioniert werden. Personen dürfen nicht:

- nackt in einer Umkleidekabine,
- auf einer Toilette,
- in einem Arztzimmer,
- bei sexuellen Handlungen in einem sichtgeschützten Bereich oder
- bei Handlungen, die den ganz persönlichen Lebensbereich der Person betreffen und in einem sichtgeschützten Bereich wie der Wohnung stattfinden, fotografiert oder gefilmt werden.



## WAS MUSS BEI FOTOS IN DER SCHULE BEACHTET WERDEN?

### KLASSENFOTOS UND AUFNAHMEN IN DER KLASSE

In der Regel muss die Schule bei Klassenfotos oder Fotos einzelner Schülerinnen und Schüler der Klasse die Einwilligung der Abgebildeten vorab einholen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fotos von Mitarbeitern der Schule oder von Fotografen im Auftrag der Schule erstellt werden.

Fotos und Videos müssen sicher vor ungewollten Zugriffen gespeichert werden. Sobald Aufnahmen nicht mehr benötigt werden, müssen sie gelöscht werden. Auf das Veröffentlichen von Klassenfotos, insbesondere auf der Schulwebseite oder in Social-Media-Angeboten, sollte prinzipiell verzichtet werden.

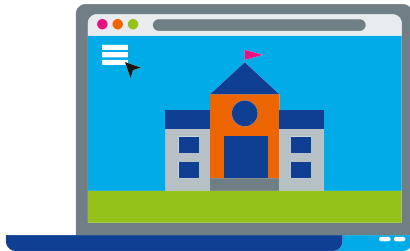
### Praxistipps für die Schule:

- Wichtig ist, dass eine freiwillige, schriftliche Einwilligung in die Aufnahme, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Veröffentlichung eingeholt wird und diese die Kenntnisnahme der notwendigen Informationen (z.B. Kontaktdaten, Aufnahmezeitpunkt und -grund) belegt.
- Schulen können ein Informationsblatt mit der Bitte um schriftliche Einwilligung der Eltern erstellen. Bei 13- bis unter 18-Jährigen sollte je eine Zeile für die Unterschrift der Jugendlichen und der Eltern enthalten sein.
- Am Tag der Aufnahme muss sichergestellt sein, dass tatsächlich nur diejenigen Personen fotografiert werden, bei denen eine schriftliche Einwilligung vorliegt.



## SCHÜLERZEITUNG

Für Schülerzeitungen gelten die gleichen Regeln wie für andere Zeitungen. Wenn Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte abgebildet werden sollen, müssen diese und bei Minderjährigen regelmäßig auch die Eltern vorher einwilligen. Das Bild darf dann nur für den Artikel verwendet werden, für den die Einwilligung erteilt wurde.



## SCHULHOMEPAGE UND SCHULVERANSTALTUNG

Bei Schulveranstaltungen und für die Internetseite der Schule müssen die Vorgaben des Rechts am eigenen Bild, insbesondere der Einwilligung, beachtet werden. Es könnte auf der Homepage ein geschlossener Bereich für die „Schulfamilie“ eingerichtet werden.

## WOMIT MÜSSEN MINDERJÄHRIGE RECHNEN, WENN SIE UNERLAUBT BILDER INS NETZ STELLEN?

Wer Fotos oder Videos ohne Einwilligung veröffentlicht, handelt rechtswidrig und macht sich schlimmstenfalls strafbar. In den meisten Fällen ist mit einer Abmahnung und Schadensersatzforderungen zu rechnen.

Bei Erhalt einer Abmahnung können sich Minderjährige mit ihren Eltern an eine Verbraucherzentrale wenden oder anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Letztere ist besonders dann sinnvoll, wenn hohe Kosten oder eine Strafe drohen.



## WAS KÖNNEN MINDERJÄHRIGE TUN, WENN FOTOS VON IHNEN IM NETZ LANDEN?

### RÜCKSPRACHE MIT DEN ELTERN UND DER SCHULE

Tauchen unerwünscht eigene Bilder im Netz auf, sollen Kinder und Jugendliche zunächst Hilfe bei ihren Eltern suchen. Sollte es zu Problemen bei der Aufnahme von Fotos und Videos im schulischen Umfeld kommen, kann eine Vertrauenslehrkraft oder die Schulleitung einbezogen werden.

### KONTAKTAUFNAHME MIT DEM ANBIETER

Auf Social-Media-Plattformen kann der Melde-Button genutzt werden. Dadurch wird der Anbieter der Plattform auf den problematischen Inhalt aufmerksam gemacht. Dieser kann in der Folge reagieren.

### RAT UND UNTERSTÜTZUNG EINHOLEN

Die Person, die durch das Anfertigen oder Veröffentlichen von Aufnahmen das Recht am eigenen Bild verletzt, kann aufgefordert werden, die Aufnahmen zu löschen. Hilft dies nicht, kann Hilfe bei einer Verbraucherzentrale oder anwaltlicher Rat gesucht werden. Rechtsanwälte können beispielsweise mittels Abmahnung, einstweiliger Verfügung oder Klage gegen den Täter vorgehen. Bei einem Verdacht sollten die entsprechenden Aufnahmen mit Datum und Uhrzeit durch Screenshots oder Speicherung von Chatverläufen gesichert werden. Hierdurch kann die Veröffentlichung nachgewiesen werden.

In schweren Fällen, wie beispielsweise bei Beleidigungen, ist es zusätzlich ratsam, die Polizei einzuschalten und Anzeige zu erstatten.



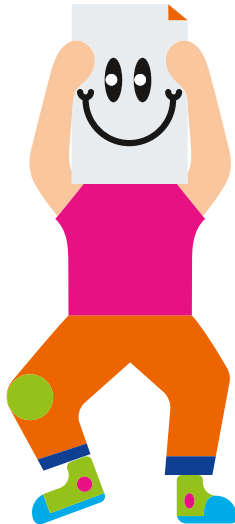
## TIPPS FÜR ELTERN

### • Vorbild sein

Eltern sollten selbst sensibel im Umgang mit Fotos von anderen Personen sein und ihre Kinder vor einer Aufnahme oder einer Veröffentlichung im Netz um Erlaubnis fragen.

### • Kinder einbeziehen

Eltern sollten Kinder frühzeitig einbeziehen und gemeinsam Regeln vereinbaren, wie mit Aufnahmen umgegangen wird und welche Fotos oder Videos sich für eine Veröffentlichung eignen und welche nicht.



### • Kinder aufklären

Eltern können ihre Kinder im Umgang mit Aufnahmen Dritter sensibilisieren. Minderjährige sollten wissen, dass es nicht leicht ist, einmal veröffentlichte Aufnahmen im Netz endgültig wieder zu löschen. Kindern und Jugendlichen sollte klar sein, dass ohne Absprache keine persönlichen Informationen auch Anderer im Internet preisgegeben werden dürfen.

### • Freunde aufmerksam machen

Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern können gemeinsame Regeln für den Umgang ihrer Kinder mit dem Internet vereinbaren. Es kann z.B. festgelegt werden, ob sich die Kinder gegenseitig aufnehmen dürfen und mittels welcher Apps diese Fotos oder Videos von den Kindern getauscht oder ins Internet gestellt werden dürfen.

### • Schulregeln beachten

Im Schulalltag sollte mit Daten Dritter sensibel umgegangen werden. Eltern können sich darüber informieren, welche Regeln in der Schule bezüglich der Nutzung mobiler Geräte gelten.

### • Kindern Hilfe anbieten

Eltern sollten ihrem Kind deutlich machen, dass sie bei Problemen immer als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

### Verantwortlich

Dr. Kristina Hopf

### Redaktion

David Hofmann

### Autoren

Paul Baumann

Johannes Gilch, LL.M.

Philipp Krahn, LL.M.

### Layout/Illustration

Joseph & Sebastian Grafikdesign

### Copyright

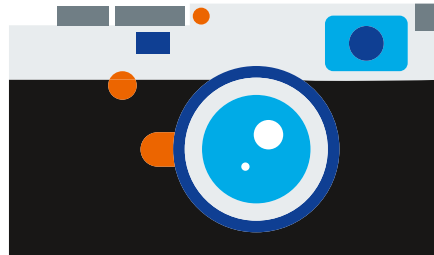
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)  
München, Januar 2019

Bei Fotos und Videos im Internet ist es wichtig, das Urheberrecht im Blick zu haben. Hierzu hat die BLM die Broschüre „Urheberrecht - TIPPS, TRICKS UND KLICKS“ herausgegeben.



### Hinweis:

Das Recht am eigenen Bild ist sehr komplex und hängt stets vom Einzelfall ab. Diese Broschüre ersetzt im Einzelfall keine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt.



Bayerische Landeszentrale für neue Medien | Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27 | 81737 München | Tel. +49 (0)89 63808-0 | Fax +49 (0)89 63808-290  
info@blm.de | www.blm.de